

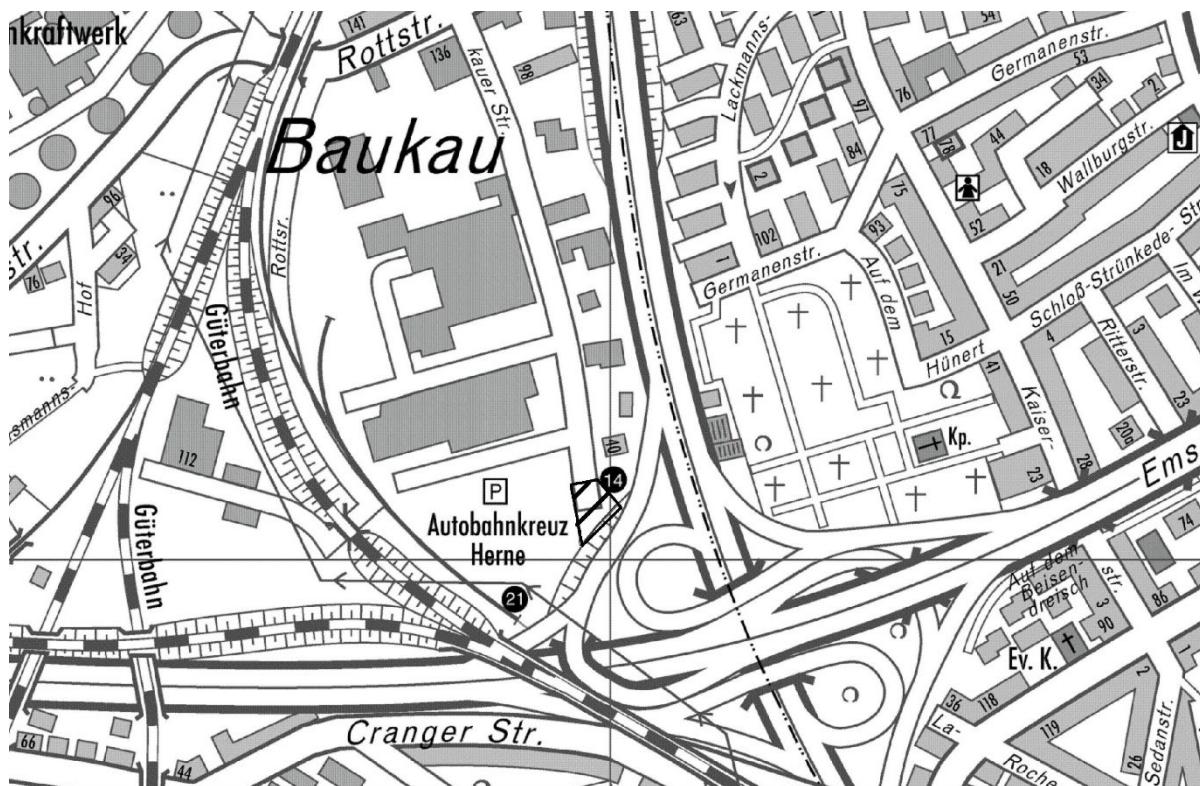
## **Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 3/1 – Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung –**

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung - mit Entwurfsstand vom 11. Juni 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.]

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 3/1 entspricht im Wesentlichen dem Bereich der Wendeanlage am südlichen Ende der Baukauer Straße und umfasst insgesamt 1.926 Quadratmeter.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel und Zweck der Planung ist es, einen untergeordneten, obsoleten Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche (548 Quadratmeter der Wendeanlage im Süden der Baukauer Straße) veräußern zu können und die private gewerbliche Nutzung dieser Teilfläche dauerhaft zu ermöglichen. Damit wird gleichzeitig die erforderliche Rechtsharmonisierung zwischen Planfeststellungbeschluss zum Ausbau der A 43 und dem Bebauungsplan Nummer 3/1 gewährleistet.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da alle notwendigen Voraussetzungen des § 13 BauGB dafür vorliegen: Das Vorhaben stellt eine Bebauungsplanänderung auf sehr kleiner Fläche dar. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt. Im Verhältnis zur gesamten Gebietsgröße des Bebauungsplans Nummer 3/1 wird lediglich in einem marginalen Teilbereich der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie

zwischen bereits großflächig festgesetztem wie bebautem Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einerseits und öffentlicher Verkehrsfläche andererseits geändert. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Aufgrund der geringen Größe, ihres Inhalts und der Flächenzuschnitte kann zudem auch kein eigenständiges weiteres Vorhaben im oben genannten Sinne vorbereitet oder begründet werden. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig versiegelt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28. Januar 2026 bis zum 1. März 2026 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne ([www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp](http://www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp)) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Lange Kampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an [fb-umweltundstadtplanung@herne.de](mailto:fb-umweltundstadtplanung@herne.de) oder direkt über das Beteiligungsportal ([www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp](http://www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp)) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 3/1 – Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.